



Jugendamt
Landeshauptstadt Düsseldorf



Grundlagen der rechtlichen Betreuung

Eine Orientierungshilfe für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer

Betreuungsstelle Düsseldorf
Willi-Becker-Allee 7
40227 Düsseldorf

In diesen Unterlagen wird auf die parallele Nennung beider Geschlechterformen- die Betreuerin/der Betreuer- der besseren Lesbarkeit wegen verzichtet. Die andere Form ist immer ausdrücklich mit gemeint.

Grundlagen der rechtlichen Betreuung

Ein Überblick für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer

Sie wurden vom Amtsgericht -Betreuungsgericht- zum Betreuer bestellt. Während Ihrer Tätigkeit als Betreuer unterstützt und begleitet Sie die

Stadtverwaltung Düsseldorf
-Betreuungsstelle-
Willi-Becker-Allee 7
40227 Düsseldorf

Servicetelefon: 0211.89-98959

Mail: betreuungsstelle@duesseldorf.de

Als weiterer Ansprechpartner steht Ihnen auch das Amtsgericht Düsseldorf - Betreuungsgericht - zur Verfügung. Das Betreuungsgericht ist unter der Telefonnummer 0211.8306-0 erreichbar. Die Verbindung zum gewünschten Ansprechpartner erfolgt über die Zentrale. Geben Sie bitte immer die Geschäftsnummer des Betreuungsgerichts an.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie erste Orientierungshilfen für Ihre Betreuertätigkeit, die Ihnen den Einstieg erleichtern sollen.

Diese Orientierungshilfe wurde mit Sorgfalt nach derzeitiger Praxis und Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt. Der Inhalt dieser Informationen ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte sind ausgeschlossen.

Ihre Betreuungsstelle Düsseldorf wünscht Ihnen viel Erfolg bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit als Berufsbetreuer.

Inhaltsangaben

1	Anforderungsprofil für Berufsbetreuer	6
2	Grundzüge des Betreuungsrechts	8
2.1	Aufgaben des Betreuers	11
2.2	Genehmigungsvorbehalte	13
2.3	Haftung des Betreuers	14
2.4	Beendigung der Betreuung und Entlassung des Betreuers	15
3	Praktische Betreuungsarbeit	17
3.1	Aufgaben bei Beginn der Betreuung	17
3.2	Erfassung wichtiger Daten und Fakten	18
3.3	Checkliste Vermögenssorge	20
3.4	Sorge für die Gesundheit	22
3.5	Freiheitsentziehende Maßnahmen	23
3.6	Checkliste über die Aufgaben des Betreuers bei einer Unterbringung	26
3.7	Wohnungsangelegenheiten	28
3.8	Jahresbericht und Rechnungslegung	30
4	Musterbriefe -Textbausteine-	32
5	Vergütung	33

6	Anhänge	36
	(a) Absicherung und Förderung des beruflichen Einstiegs als Betreuer	36
	(b) Berufshaftpflicht/Vermögensschadenshaftpflicht	36
	(c) Krankenversicherung	36
	(d) Rentenversicherung	37
	(e) Unfallversicherung	37
	(f) Einkommensteuer	37
	(g) Vollmacht – Betreuungsverfügung – Patientenverfügung	37
	(h) Internet	39
	(i) Adressen und Links	40
7	Verwendete Literatur und Texte	45

1 Anforderungsprofil für Berufsbetreuer

Das Anforderungsprofil regelt nicht die Berufsausübung und beschreibt kein „Berufsbild“.

Es dient vielmehr der Betreuungsstelle Düsseldorf als Hilfe bei der Beurteilung der Frage, ob Personen, die gesetzliche Betreuungen freiberuflich führen wollen, hierzu geeignet sind. Der § 8 Betreuungsbehördengesetz fordert: ...*“wenn die Behörde vom Betreuungsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer... **eignet**“*.

An Personen, die beabsichtigen, erstmals als Berufsbetreuer tätig zu werden, stellt die Betreuungsstelle daher im Wesentlichen folgenden Anforderungen bzw. erwartet die Vorlage folgender Nachweise:

(a) Formale Anforderungen

Abgeschlossenes Seminar: Rechtliche Grundlagen des Betreuungsrechts

Aussagekräftige Bewerbung und ein tabellarischer Lebenslauf

Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0)

Auskunft über die finanziellen Verhältnisse
(aktuelle Auskunft aus dem gerichtlichen Schuldnerverzeichnis)

Absichtserklärung für den Abschluss einer Berufs- und Vermögensschadenshaftpflicht

Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung mit **verwertbaren Kenntnissen** für die Ausübung der gesetzlichen Betreuung, zum Beispiel: Altenpfleger, Arzt, Beamter, Betriebswirt, Bankkaufmann, Erzieher, Jurist, Angestellter, Krankenpfleger, Pädagoge, Psychologe, Sozialarbeiter Sozialpädagoge, Steuerberater, Verwaltungsangestellter.

Eine (andere) **volle** Berufstätigkeit neben der Wahrnehmung der Aufgaben als Betreuer ist von der Betreuungsstelle nicht erwünscht.

Wegen der Erreichbarkeit, sowohl seitens der Betreuten, als auch des Betreuungsgerichts und der Betreuungsstelle ist eine technische Mindestausstattung, wie Telefon (Handy), Anrufbeantworter und Telefax oder E-Mail erforderlich.

Ein eigenes Büro bzw. eine Bürogemeinschaft wird empfohlen; ebenso die Ausstattung mit einem PC inklusive geeigneter Software.

Die Tätigkeit des Berufsbetreuers sollte zur Sicherung einer kontinuierlichen Betreuungsarbeit auf Dauer angelegt sein.

Regelung der Vertretung bei Abwesenheit oder Verhinderung (Ersatzbetreuer)

Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Betreuungsstelle

Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung

Gespräch mit der Betreuungsstelle mit dem Focus auf:

Lebenserfahrung

Bewusstsein über die eigenen Fähigkeiten und Grenzen

Verlässlichkeit

Belastbarkeit

Selbstreflexion

Kritikfähigkeit

die Fähigkeit, den individuellen Lebensstil anderer zu respektieren und diesen gegebenenfalls auch Dritten zu vermitteln

die Fähigkeit und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der eigenen- und Fremdaggression

Durchsetzungsvermögen, gegebenenfalls auch gegen den Betreuten, wenn sich dessen Wunsch und Wohl konträr verhalten

Rollenbewusstsein (Abgrenzung der eigenen, beruflichen und persönlichen Bedürfnisse zu denen der Betreuten)

(b) Kenntnisse und Fähigkeiten

Kenntnisse in den einschlägigen Rechtsgebieten
(GG, BGB, BtG, FamFG, SGB, StGB, ZPO, VBVG, MRRG)

Grundkenntnisse in der Psychologie und Psychiatrie
und in der Allgemein- und Sozialmedizin

Grundkenntnisse in der Pädagogik und Soziologie

Kenntnisse über wirtschaftliche Sachverhalte

Kenntnisse über das regionale Unterstützungs- und
Versorgungsangebot

elementare Kenntnisse über Buchführung und Büroorganisation

Kommunikationssicherheit

2 Grundzüge des Betreuungsrechts

Das Betreuungsrecht ist am 01.01.1992 in Kraft getreten und hat das alte Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht abgelöst.

Es wurde mehrfach durch jeweilige Betreuungsrechtsänderungsgesetze geändert.

Die gesetzliche Betreuung ist immer *nachrangig* (Subsidiarität).

Gegen den *freien Willen* der betroffenen Person kann kein Betreuer bestellt werden (§ 1896 Abs. 1a BGB).

Vor Einrichtung einer Betreuung muss das Betreuungsgericht prüfen, ob es andere *Hilfsmöglichkeiten* gibt, insbesondere durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste. Die Betreuungsstelle unterstützt das Betreuungsgericht.

Grundsätzlich kann auch auf die Bestellung eines Betreuers verzichtet werden, wenn der Betroffene noch in der Lage ist, eine *Vollmacht* zu erteilen, beziehungsweise bereits früher schon eine Person seines Vertrauens bevollmächtigt hat.

Das Betreuungsgericht kann einen Betreuer bestellen, wenn bei der betroffenen Person eine Krankheit oder Behinderung vorliegt und daraus ein tatsächlicher Hilfebedarf resultiert, das heißt, zu den gesundheitlichen Defiziten muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten.

Krankheiten und Behinderungen im Sinne des Gesetzes (§ 1896, Abs. 1 BGB) sind:

- Psychische Krankheiten
- Geistige Behinderungen
- Seelische Behinderungen
- Körperliche Behinderungen

Die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung für eine betroffene Person erfolgt auf eigenen *Antrag* oder durch *Anregung Dritter* oder *von Amts wegen*. Ein Antrag kann auch von geschäftsunfähigen Personen gestellt werden. Liegt ausschließlich eine körperliche Behinderung vor, kann die Betreuung nur durch den Betroffenen selbst beantragt werden.

Bevor das Betreuungsgericht über die Einrichtung einer Betreuung und über die erforderlichen Aufgabenkreise entscheidet, muss der zuständige Richter den Betroffenen persönlich und möglichst in dessen üblicher Umgebung anhören und sich einen unmittelbaren Eindruck über die Situation verschaffen.

Betreuer dürfen nur für die *Aufgabenkreise* bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§1896 Abs. 2 BGB).

Im Einzelfall kann ein Aufgabenkreis auch nur auf eine gewisse Teilaufgabe, wie z.B. Vertretung gegenüber Behörden, beschränkt sein.

Wesentliche Grundzüge des Betreuungsrechts sind insbesondere die Stärkung der persönlichen Rechte der betroffenen Person. Die Entmündigung ist abgeschafft. Die Bestellung eines Betreuers hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten. Die Wirksamkeit seiner abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei

allen anderen Personen allein danach, ob er deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und danach zu handeln kann. Ist die Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden, dann ist der Mensch im natürlichen Sinne - unabhängig von der Betreuerbestellung - geschäftsunfähig (§ 104 Abs. 2 BGB).

Ausnahme hiervon ist die Anordnung eines *Einwilligungsvorbehaltes* für bestimmte Aufgabenkreise. Hierdurch tritt für den Betroffenen eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Betreuungsgericht dann an, wenn die betroffene Person sich erheblich selbst gefährdet oder für ihr Vermögen die Gefahr einer Schädigung gegeben ist. Bei einem Einwilligungsvorbehalt sind Willenserklärungen des Betreuten bis zur Genehmigung durch den Betreuer schwebend unwirksam.

Diese Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz der betreuten Person vor uneinsichtiger Selbstschädigung.

Ausgenommen hiervon sind Gelder, die freiwillig überlassen worden sind. Der sogenannte Taschengeldparagraph (§ 110 BGB) besagt, dass geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters von Anfang an wirksam sind.

Bei der Einrichtung eines Einwilligungsvorbehaltes steht vorrangig die Vermögenssorge im Focus; bei allen anderen Aufgabenkreisen ist der Einwilligungsvorbehalt obsolet.

Die Betreuung hat keinen Einfluss auf die Errichtung eines *Testamentes*, die *Eheschließung* oder das *Wahlrecht*.

Betreute können heiraten, sofern sie nicht geschäftsunfähig sind; sie können ein Testament errichten, wenn sie testierfähig sind, das heißt, wenn sie in der Lage sind, Wesen, Bedeutung und Tragweite ihrer Erklärungen einzusehen und danach zu handeln vermögen. Betreute verlieren nicht das Wahlrecht. Es sei denn, eine Betreuerbestellung erfolgt für alle Angelegenheiten.

Bei der Betreuerbestellung haben Einzelpersonen Vorrang. Dieses können der betroffenen Person nahe stehende Verwandte oder Bekannte sein, selbständige Berufsbetreuer, aber auch angestellte Personen eines Betreuungsvereins oder der zuständigen Betreuungsbehörde. Der Betreuer muss auf jeden Fall *geeignet* und *bereit* sein, die Betreuung zu führen. Bei gleicher Geeignetheit haben *ehrenamtliche Betreuer* Vorrang. Das Gericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn dies sinnvoll erscheint. Entsprechend § 1899 Abs. 1 BGB darf allerdings nur ein Betreuer die Betreuung berufsmäßig führen und dafür vergütet werden. Grundsätzlich kann der Betroffene den Betreuer selbst auswählen. Das Betreuungsgericht ist an seinen Vorschlag gebunden, es sei denn, die vorgeschlagene Person würde seinem Wohl nicht entsprechen. Beim Betreuungsgericht Düsseldorf muss obligatorisch ein *Ersatzbetreuer* benannt werden.

Die Bestellung eines Betreuers und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes dürfen nicht länger als erforderlich andauern. Der Betreute als auch der Betreuer haben jederzeit die Möglichkeit, das Betreuungsgericht darüber in Kenntnis zu

setzen, das die Voraussetzungen, die zur Einrichtung der Betreuung geführt haben, nicht mehr vorliegen und somit auf die Aufhebung der Betreuung hinzuwirken.

Darüber hinaus muss das Betreuungsgericht spätestens nach 7 Jahren über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung entscheiden.

2.1 Aufgaben des Betreuers

Der Betreuer führt die Betreuung **rechtlich**.

Der Betreuer unterliegt der **Aufsichtspflicht** des Betreuungsgerichts.

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit im Rahmen der ihm verbliebenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten zu können (§ 1901 Abs. 2 BGB).

Der Betreuer hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben für das Wohl der betreuten Person zu sorgen. Das bedeutet, dass der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch mit der betreuten Person, wesentlich ist.

Regelmäßige Kontakte und Gespräche über wichtige anstehende Entscheidungen ermöglichen dem Betreuer sich ein Bild davon zu machen, welche Vorstellungen der Betreute hat, was er gerne möchte und was er nicht will. Regelmäßige Kontakte zum Betreuten müssen dem Betreuungsgericht gegebenenfalls nachgewiesen werden.

Wünsche sind, soweit sie der betreuten Person nicht schaden und es dem Betreuer zuzumuten ist, zu erfüllen. Er soll auch mithelfen, dass die zu betreuende Person die Möglichkeiten nutzt, die zur Heilung oder Besserung seiner Krankheit oder Behinderung beiträgt bzw. eine Verschlimmerung verhindert oder die Folgen mindern kann. Ebenfalls soll der Betreuer dafür Sorge tragen, dass die verbliebenen Fähigkeiten des Betreuten gefördert werden.

Entsprechend einer Ermessensentscheidung des Betreuungsgerichts hat der Betreuer zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen, in dem die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen dargestellt werden (§ 1901 Abs. 4 BGB).

Die Betreuungsstelle ist verpflichtet, den Betreuer bei dieser Aufgabe zu unterstützen, wenn dies von ihm gewünscht wird.

Der Betreuer vertritt die zu betreuende Person **gerichtlich** und **außergerichtlich**. Dieses bedeutet, dass Erklärungen (innerhalb der zugewiesenen Aufgabenkreise) des Betreuers auf jeden Fall gegenüber Dritten rechtlich bindend sind und ihn verpflichten, vertragliche Vereinbarungen zu erfüllen. Im Innenverhältnis kann jedoch der Betreute Schadenersatz verlangen, wenn seine Wünsche ohne besondere Gründe durch den Betreuer missachtet wurden. Die Inanspruchnahme der Vertretungsbefugnis sollte auf jeden Fall immer genauestens **geprüft** werden.

Stellt der Betreuer fest, dass der Betreute auch in anderen Bereichen Unterstützung durch den gesetzlichen Vertreter braucht, darf er hier nicht einfach tätig werden. Auf jeden Fall muss er das Betreuungsgericht davon in Kenntnis setzen und die Entscheidung abwarten.

Der Betreuer hat die Stellung eines **gesetzlichen Vertreters**. Allerdings kann die betreute Person weiterhin selbst Rechtsgeschäfte abschließen, wenn kein Einwilligungsvorbehalt besteht und der Betreute geschäftsfähig ist.

Der Betreuer kann die zu betreuende Person gem. §1796 i. V. mit §1908i BGB aber *nicht vertreten*, wenn es sich um *Rechtsgeschäfte* oder *Prozesse* handelt,

bei denen der Betreuer auf der einen Seite die betreute Person und auf der anderen Seite sich selbst oder einen Dritten vertreten müsste oder

bei denen der Betreuer den Betreuten gegenüber seinem Ehegatten (Ehegatte des Erstgenannten) oder seinen Verwandten (Verwandte des Erstgenannten) gerader Linie (wie zum Beispiel: Großeltern, Eltern, Kinder) vertreten müsste.

Der Betreuer ist verpflichtet Umstände, die eine Aufhebung der Betreuung oder eine Reduzierung oder Erweiterung der Aufgabenkreise ermöglichen, dem Betreuungsgericht bekannt zu geben (§ 1901 Abs. 5 BGB).

Der Betreuer darf die *Post*, sowie den *Fernmeldeverkehr* des Betreuten nur dann regeln und kontrollieren, wenn ihm diese Aufgabe gemäß § 1896 Abs. 4 BGB ausdrücklich zugewiesen wurde.

Hat der Betreuer den Aufgabenkreis „Vermögenssorge“, so muss er bei Beginn der Betreuung dem Betreuungsgericht ein Vermögensverzeichnis einreichen.

Er muss das Vermögen ordnungsgemäß verwalten und - unter sinnvoller Berücksichtigung der Wünsche der betreuten Person - nach den Verhältnissen wirtschaftlich, gewinnbringend (verzinslich) und mündelsicher anlegen. Die Geldanlage selbst muss vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Mündelsicher sind alle Banken mit ausreichender Sicherungseinrichtung (dazu zählen Großbanken, Volksbanken und Raiffeisenkassen), sowie Stadt- und Kreissparkassen.

Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts abgehoben werden kann (sog. Sperrvermerk).

Dem Betreuungsgericht ist einmal *jährlich (unaufgefordert)* ein *Bericht* über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten und eine *Rechnungslegung* über sein Vermögen vorzulegen.

2.2 Genehmigungsvorbehalte

Besondere Aufmerksamkeit erfordern Rechtshandlungen, die *nur* mit Genehmigung des Betreuungsgerichts getätigt werden dürfen. Ohne diese Genehmigung handelt der Betreuer außerhalb seiner Vertretungsmacht und unterliegt der direkten Haftung. (Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall rechtzeitig an das Betreuungsgericht oder an die Betreuungsstelle).

Betreuungsgerichtliche Genehmigungen sind erforderlich bei Entscheidungen, die von besonderer Tragweite für den Betroffenen sind, wie zum Beispiel:

Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen (wenn keine Freiwilligkeitserklärung des Betroffenen vorliegt).

Unterbringungsähnliche Maßnahmen, wie z. B. Fesselungen durch Bauchgurte oder andere Maßnahmen, die regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum zu Freiheitsentziehung führen. Das Anbringen eines Bettgitters, wenn es dem reinen Fallschutz dient, ist in Düsseldorf generell vom Betreuungsgericht genehmigt und kann durch den Betreuer in Absprache mit dem Heim nach medizinischer Indikation veranlasst werden.

Ärztliche Zwangsmaßnahmen

Zustimmung zur Untersuchungen, Heilbehandlungen oder zu ärztlichen Eingriffen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person dadurch sterben oder einen schweren und länger anhaltenden gesundheitlichen Schaden erleiden kann.

Kündigung und *Aufhebung* von Mietverträgen für Wohnungen; auch bei Wohnungswechsel. Die betreuungsrechtliche Genehmigung muss vor dem Aussprechen der Kündigung durch den Betreuer vorliegen.

Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, wenn die Verträge länger als 4 Jahre dauern oder wenn Wohnraum vermietet werden soll.

Grundstücksgeschäfte, wie z. B. Verkauf oder Belastung.

Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen, sowie bei *Erbauseinandersetzungsverträgen*, aber auch bei *Verfügungen* über Erbschaften oder künftigen Erb- oder Pflichtteilen.

Aufnahme von *Darlehen*.

Geldanlagen in besonderen Fällen (siehe Punkt 3.3).

Vergleiche (Ausnahme: der Streitwert beträgt weniger als 3.000.-- Euro oder das Gericht hat den Vergleich schriftlich vorgeschlagen oder protokolliert).

Arbeits- und Lebensversicherungsverträge.

Einwilligung in eine *Sterilisation*.

2.3 Haftung des Betreuers

Der Betreute **haftet** grundsätzlich für ein Verschulden seines Betreuers wenn dieser Rechtshandlungen für ihn vornimmt. Entsteht ein Schaden, so hat der Betreute im Innenverhältnis einen Regressanspruch gegen seinen Betreuer.

Für Schäden, die der Betreuer gegenüber einem Dritten verursacht, kann eine direkte Haftung gegeben sein, wenn er als Vertreter ohne Vertretungsmacht Rechtsgeschäfte tätigt.

Gleiches gilt, wenn der Betreuer rechtliche Handlungen ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung vornimmt, obwohl sie dieser bedurft hätten.

Einige Beispiele möglicher Pflichtverletzungen/Haftungsfälle:

Nichteinholen der gerichtlichen Genehmigung bei Einwilligung in einen risikoreichen ärztlichen Eingriff. Der Betroffene erleidet einen gesundheitlichen Schaden und hat unter Umständen einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Betreuer.

Nichtbeendigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach Wegfall der Unterbringungs Voraussetzungen.

Nichteinholen der gerichtlichen Genehmigung bei einer Wohnungskündigung.

Fehlerhafte Anlage von Vermögen des Betreuten.

Der Betreuer beantragt entweder nicht rechtzeitig oder kein Sozialgeld, kein Arbeitslosengeld II, kein Wohngeld oder Pflegegeld, obwohl die Voraussetzungen vorliegen.

Unter gegebenen Umständen können auch die späteren Erben den Betreuer bei einer schuldhaften Pflichtverletzung haftbar machen.

Eine möglicherweise vorhandene private Haftpflichtversicherung deckt die durch den Betreuer verursachten Schäden nicht.

Für die eigene Sicherheit des Betreuers und seiner Klienten ist es unerlässlich und notwendig, eine **Berufshaftpflicht- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung** speziell für Betreuungsarbeit abzuschließen.

2.4 Beendigung der Betreuung und Entlassung des Betreuers

Die Betreuung endet mit dem **Tod des Betreuten**.

Bei Eintritt dieser Situation müssen nachfolgende Aufgaben erledigt werden:

Mitteilung über den Todesfall an die Erben.

Mitteilung über den Todesfall an das Betreuungsgericht (Abschlussbericht, Rückgabe der Bestellung, **Schlussabrechnung**).

Wenn die Erben unbekannt sind, das Nachlassgericht über den Todesfall informieren.

Information über den Tod des Betreuten an die Beziehungspartner (z. B. Bank, Rententräger, Jobcenter, Grundsicherung, Arbeitgeber, Vermieter etc.) geben.

Aushändigung der Unterlagen an die Erben, bzw. an das Nachlassgericht. **Die Übergabe der Unterlagen sollte sich der Betreuer schriftlich bestätigen lassen.**

Es gehört generell nicht mehr zu den Aufgaben des Betreuers, den Nachlass abzuwickeln, die Bestattung zu organisieren oder Vermögens- bzw. Wohnungsangelegenheiten zu regeln. Im Regelfall sind die **Erben** verpflichtet, diese Aufgaben zu übernehmen.

Der Betreuer übernimmt diese Aufgaben ausnahmsweise, wenn es keine Erben gibt oder diese unbekannt sind und ein Nachlasspfleger noch nicht bestellt wurde.

Bezogen auf den eben dargestellten Sachverhalt informiert der Betreuer das Ordnungsamt, damit dieses die Bestattung regeln kann.

Ebenfalls ist die Wohnung des Betreuten zu sichern (Fenster und Türen schließen, Strom, Gas, Wasser abstellen, unter Umständen Tiere versorgen bzw. ein Tierheim verständigen).

Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn

der Betreuer seine Aufgaben nicht mehr sachgerecht erfüllt,

ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt, z. B. eine lange Erkrankung,

weil ein anderer Betreuer vorrangig bestellt wird, z. B. ein ehrenamtlicher Betreuer,

der Betreute eine andere gleich gut geeignete Person vorschlägt, die bereit und in der Lage ist die Betreuungsaufgaben zu seinem Wohl wahrzunehmen.

Der Betreuer kann seine Entlassung verlangen, wenn nach seiner Bestellung Umstände eingetreten sind, auf derer ihm die Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann (§ 1908b Abs. 2 BGB).

Die Betreuungsstelle Düsseldorf schlägt den Betreuer nicht mehr für die Übernahme von neuen Betreuungen dem Betreuungsgericht vor, wenn gravierende Punkte des Anforderungsprofils, wie z. B. Verlässlichkeit durch den Betreuer nicht mehr gegeben, und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit dadurch nicht mehr gewährleistet ist.

Die Streichung eines Betreuers aus der Vorschlagsliste geschieht nur nach einem vorherigen persönlichen Gespräch zwischen diesem Betreuer und einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Betreuungsstelle Düsseldorf.

3 Praktische Betreuungsarbeit

Bei Beginn einer Betreuung (durch Betreuungsbeschluss) ist es wichtig, sich durch gezieltes Vorgehen einen geordneten Überblick über die Situation des Betreuten zu verschaffen. Relevante Eckdaten sollten aufgelistet und festgehalten werden. Die nachfolgende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3.1 Aufgaben bei Beginn der Betreuung

- Kontakt mit dem Betreuten aufnehmen,
- Überblick verschaffen über die Möglichkeiten der eigenständigen Lebensführung des Betreuten,
- Kontakt mit Verwandten, Freunden und Bekannten des Betreuten aufnehmen, soweit eine Einbeziehung sinnvoll erscheint,
- Erfassen betreuungsrelevanter Daten,
- Sind eventuell Vollmachten vorhanden? Wenn ja, bitte prüfen und gegebenenfalls widerrufen und auf jeden Fall das **Betreuungsgericht informieren**.
- Ist der Betreute geschlossen untergebracht? Gegebenenfalls die Unterbringung nach dem Betreuungsgesetz betreuungsgerichtlich genehmigen lassen.
- Gespräche mit den behandelnden Ärzten beziehungsweise Fachärzten über Diagnose, Prognose und Rehabilitationsmöglichkeiten führen,
- Überblick über die verordneten Medikamente verschaffen und gegebenenfalls genehmigen lassen, zum Beispiel sedierende (ruhigstellende) Medikamente,
- Gespräche mit den Mitarbeitern (Heim, Klinik, ambulante Dienste) führen,
- Anlegen von Akten (Schriftverkehr, Kontoführung, Vermögensaufstellung),
- Vermögenssicherung und Bankanfragen klären, eventuell Schufa-Auskunft einholen,
- Mitteilung über die Betreuung und den Betreuungsbeginn an die involvierten Beziehungspartner zum Beispiel Rentenrechnungsstelle, Arbeitgeber, Jobcenter, Grundsicherung, Krankenkasse, Versorgungsamt,
- Verpflichtungen gegenüber dem Betreuungsgericht erfüllen (Anfangsbericht, Vermögensverzeichnis und Nachweis über den Sperrvermerk der Konten gem. § 1809 BGB),
Vorlegen der Unterlagen spätestens innerhalb von 3 Monaten beim Betreuungsgericht.

3.2 Erfassung wichtiger Daten und Fakten

Personenbezogene Daten

- Name, Vorname
- gegebenenfalls Geburtsname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Familienstand
- Religion
- Staatsangehörigkeit
- Adresse
- Aktueller Aufenthalt
- Telefon, Handy
- Angehörige beziehungsweise andere wichtige Bezugspersonen
- Amtsgerichtsdaten (Aktenzeichen, Aufgabenkreis, Einwilligungsvorbehalt)
-

Gesundheit und Versorgung

- Kranken- und Pflegekasse (Mitgliedsnummer, Befreiungsausweis)
- Hausarzt
- Facharzt
- Krankenhaus
- Ambulante Dienste
- Schwerbehindertenangelegenheit
-

Einkommens- u. Vermögensverhältnisse

- Einkommenshöhe u. -art
- Arbeitgeber – Rententräger
- Jobcenter
- Grundsicherung
- Wohnungsamt
- Arbeitsamt
- Bankverbindung
- Kontostände per Stichtag
- Kostenträger, zum Beispiel bei Heimunterbringung
- Gebührenbefreiung
- Schulden
- Forderungen
- Immobilien
-

Wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen

- Miete und Nebenkosten
- Heimkosten
- Telefonkosten
- Strom und Gas
- Versicherungen
- ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice (Rundfunkgebühren)
- sonstige Beiträge
- Tilgungsverpflichtungen
- Abonnements
-

Namens- und Adressenliste wichtiger Ansprechpartner

- Betreuungsgericht (Richter, Rechtspfleger u. Geschäftsstelle)
- Arbeitgeber
- Sozialdienst
- Klinik
- Krankenhaus
- Jobcenter
- Grundsicherung
- Heim
- Vermieter
- Versorgungsamt
-

3.3 Checkliste Vermögenssorge

- Feststellen der Bankverbindungen des Betreuten (Girokonten, Sparkonten, Depots, Schließfächer)
- Eintragung von Sperrvermerken (§ 1809 BGB)
- gegebenenfalls Sperrung der Konten gegenüber dem Betreuten (nur möglich, wenn ein **Einwilligungsvorbehalt** angeordnet ist)
- Beim Geldinstitut Kontovollmacht erteilen lassen (Vorlage der Bestellung)
- Sind Immobilien vorhanden?
- Sind Wertgegenstände, z. B. Schmuck vorhanden?
- Einkommensverhältnisse klären (Rente, Pension, Lohn, Gehalt etc.)
- Sind Schulden oder Ratenzahlungsverpflichtungen bekannt?
- Bestehen Forderungen gegen Dritte (zum Beispiel: Erb- und **Unterhaltsansprüche**)
- Bestehen sozialrechtliche Ansprüche (zum Beispiel Arbeitslosen-, Kranken-, Wohn-, Sozial-, Arbeitslosengeld II, Gebührenbefreiungen, Leistungen der Pflegekasse)?
- Bestehen Versicherungen?
- Besteht bereits ein Vorsorgevertrag für die Bestattung?
- Erstellen eines Vermögensverzeichnisses
- Jährliche Rechnungslegung über das Vermögen (entsprechende Nachweise aus der Belegführung beifügen)

Der Betreuer ist verpflichtet, Gelder des Betreuten, welche nicht zum Bestreiten laufender Ausgaben dienen, **verzinslich anzulegen** (§ 1806 BGB).

Die Art der Anlage ist in § 1807 BGB geregelt.

Bei der Anlage von Geldern soll der Betreuer mit dem Geldinstitut vereinbaren, dass zur Abhebung durch den Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist (§ 1809 BGB).

Eine Sperrung nach § 1809 BGB ist auch hinsichtlich schon bestehender Spareinlagen erforderlich.

Wertpapiere (Aktien, Pfandbriefe, Kommunalobligationen) sind in einem Depot ebenfalls nur mit der Einrichtung des entsprechenden Vermerks zu verwahren, so dass die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen darf (§ 1814 BGB).

Weitere Genehmigungsvorbehalte finden sich in den folgenden Paragraphen des BGB:

- § 1815 Umschreibung und Umwandlung von Inhaberpapieren
- § 1816 Sperrung von Buchforderungen
- § 1819 Genehmigung bei Hinterlegung
- § 1820 Genehmigung nach Umschreibung und Umwandlung
- § 1821 Genehmigung für Geschäfte über Grundstücke, Schiffe oder Schiffsbauwerke
- § 1822 **Genehmigung für sonstige Geschäfte** (z. B. Erbausschlagung, Vergleiche, die einen Wert von 3.000 € übersteigen)
- § 1823 Genehmigung bei einem Erwerbsgeschäft
- § 1825 **Allgemeine Ermächtigung**,
z. B. für regelmäßig wiederkehrende Geschäfte
Grundsätzlich kann der Betreuer Beträge von einem (nicht gesperrten) Girokonto ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dann abheben, wenn der aktuelle Kontostand nicht mehr als 3.000 € beträgt.

Ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung sind die Geschäfte schwebend unwirksam. Nimmt der Betreuer trotz fehlender Genehmigung rechtserhebliche Handlungen vor, kann dieses haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen (unter Umständen Schadensersatzleistungen).

3.4 Sorge für die Gesundheit

Heilbehandlung § 1904 BGB

Für besonders wichtige Entscheidungen in diesem Bereich (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff) ist das Handeln des Betreuers an gesetzliche Vorschriften gebunden und gegebenenfalls muss er verpflichtend die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen. In der Rechtsprechung ist schon lange anerkannt, dass solche ärztlichen Maßnahmen grundsätzlich nur zulässig sind,

- wenn der Betreute selbst in die Maßnahme wirksam einwilligt oder
- wenn ein akuter Notfall Maßnahmen dieser Art erforderlich macht, um das Leben des Betreuten zu retten.

Die rechtliche Wirksamkeit der Einwilligung des Betroffenen ist unabhängig von seiner Geschäftsfähigkeit oder einer gesetzlichen Betreuung - egal ob ein Einwilligungsvorbehalt besteht oder nicht.

Die betreute Person kann in die Behandlung nur einwilligen, wenn sie über die nötige Einsichts- und Steuerungsfähigkeit verfügt, d. h. dass sie die Tragweite und die Folgen eines ärztlichen Eingriffs erkennen und ihren Willen hierzu erklären kann.

In diesem Fall kann nur die betroffene Person die Einwilligung erklären oder verweigern. Mangelnde Einsicht in den Nutzen einer Behandlung ist nicht gleichzusetzen mit Einwilligungsunfähigkeit.

(Die Situation kann unter Umständen anders zu bewerten sein, wenn die mangelnde Einsicht vom aktuellen Gesundheitszustand des Betroffenen herrührt und beeinflusst wird).

Der Betreuer erklärt die Einwilligung, wenn sein Aufgabenkreis Behandlungsmaßnahmen (Sorge für die Gesundheit) umfasst und die betreute Person einwilligungsunfähig ist. In diesem Fall muss sich der Betreuer über Risiken und Nebenwirkungen und gegebenenfalls über alternative Behandlungsformen informieren.

Der Betreuer benötigt **verpflichtend** für die Einwilligung in eine erforderliche Heilbehandlung eine **betreuungsgerichtliche Genehmigung** wenn,

- die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute dadurch stirbt, z. B. bei einer Operation, wenn das damit verbundene Risiko allgemeine Gefahren, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, übersteigt, oder
- der Betreute durch den Eingriff einen schweren, länger andauernden Gesundheitsschaden, zum Beispiel Verlust der Sehkraft, Amputation einer Extremität, zu erleiden droht oder

- bei Versagen seiner Einwilligung in die Einleitung oder Weiterführung lebenserhaltender Maßnahmen und wenn der behandelnde Arzt hierzu eine andere Auffassung vertritt.

3.5 Freiheitsentziehende Maßnahmen

Eine freiheitsentziehende Unterbringung des Betreuten und die Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen, wie zum Beispiel Fesselung durch einen Bauchgurt oder die Sedierung durch Medikamente (wenn die Ruhigstellung nicht Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments ist) oder auf eine andere Weise, die regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum erfolgt, bedürfen **der betreuungsgerichtlichen Genehmigung**.

Voraussetzende Handlungsgrundlage für solche Entscheidungen ist der Aufgabenkreis „**Aufenthaltsbestimmungsrecht**“.

Ohne die Genehmigung sind Handlungen dieser Art nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Die Genehmigung ist dann unverzüglich nachzuholen (§ 1906 Abs. 2 BGB).

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die freiheitsentziehende Maßnahme nur **einmalig** oder **vorübergehend** ist (zum Beispiel für die Dauer eines Anfalls bei einem Epilepsiekranken oder bei einem kurzzeitigen Unruhezustand).

Eine Freiheitsentziehung ist nicht anzunehmen, wenn der Betreute auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wäre, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme ihn nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert, zum Beispiel ein Bauchgurt wird angebracht, den der Betreute - wenn er will - jederzeit öffnen kann.

Wenn der Betreute mit der Maßnahme einverstanden ist und die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt, liegt ebenfalls keine Freiheitsentziehung vor.

Unterbringung nach §1906 BGB

Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

- aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung beim Betreuten die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder der Selbsttötung besteht, oder
- eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ist Gefahr im Verzug, so ist die Unterbringung auch ohne vorherige Genehmigung zulässig. Diese ist dann unverzüglich nachzuholen.

Die Unterbringung ist durch den Betreuer sofort zu beenden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Das Betreuungsgericht ist über die Beendigung der Maßnahme zu informieren.

Freiheitsentziehende Maßnahmen § 1906 Abs. 4 (FEM)

Genehmigungsbedürftige freiheitsentziehende Maßnahmen liegen vor, wenn der Betreute durch mechanische Vorrichtungen, **Medikamente** oder auf andere Weise

- über längere Zeit (2-3 Tage) oder
- regelmäßig (zum Beispiel nachts)

gehindert wird, sich so zu bewegen wie er möchte.

Das gilt auch dann, wenn der Betreute bereits mit gerichtlicher Genehmigung untergebracht ist, das heißt eine geschlossene Unterbringung impliziert keine unterbringungsähnlichen Maßnahmen.

Diese Maßnahmen sind nur zulässig, wie in § 1906 Abs. 1 – 3 beschrieben

Ärztliche Zwangsmaßnahmen § 1906a

Gegen den natürlichen Willen eines Betreuten kann der Betreuer in ärztliche Zwangsmaßnahmen nur dann einwilligen wenn,

- die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
- der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
- die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1901a zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
- zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
- der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,

- der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
- die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme muss vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Die Zwangsmaßnahme ist sofort zu beenden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Das Betreuungsgericht ist über die Beendigung der Maßnahme zu informieren.

Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1906 BGB entsprechend

Checkliste über die Aufgaben des Betreuers bei einer Unterbringung

Nach erfolgter Unterbringungsgenehmigung durch das Betreuungsgericht

- die Unterbringung ohne Anwendung von Zwang selbst durchführen oder
- die Unterstützung des Ordnungsamtes anfordern (sofern die betreuungsgerichtliche Ermächtigung nach § 326, Abs. 2 FamFG vorliegt, dürfen auch Zwangsmittel angewendet werden) oder
- die Unterbringung nicht durchführen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Das Betreuungsgericht ist über den Sachstand zu informieren.

Aufgaben des Betreuers im Zusammenhang mit der Unterbringung

- Termin mit allen an der Unterbringung Beteiligten abstimmen,
- die aufnehmende Klinik über die Unterbringung vorab informieren,
- der Betreuer sollte auf jeden Fall beim Unterbringungstermin vor Ort sein, um erforderliche Informationen zu geben und um gegebenenfalls beruhigend auf den Betroffenen einwirken zu können,
- für den Fall, dass der Betreute die Wohnungstür nicht öffnet, die Möglichkeit prüfen, ob ein Ersatzschlüssel beim Hausmeister oder bei den Angehörigen besorgt werden kann. Falls keine dieser Möglichkeiten erfolgreich ist, einen Schlüsseldienst mit der Öffnung der Wohnung beauftragen.

(Nach § 326, Abs. 3 FamFG darf die Wohnung des Betroffenen ohne dessen Einwilligung nur betreten werden, wenn das Gericht dies aufgrund einer ausdrücklichen Entscheidung angeordnet hat. Bei Gefahr im Verzug findet der vorherige Satz keine Anwendung)

- sofern es erforderlich ist, einen Krankentransport organisieren,
- für die Wohnung umsichtig handeln (Licht, Strom, Gas, eventuell Tiere versorgen, Türen und Fenster verschließen),
- dafür Sorge tragen, dass der Betreute mit dem Notwendigsten versorgt ist, zum Beispiel mit Kleidung zum Wechseln, Bademantel, Waschzeug, sonstige Hygieneartikel, Eigengeld,
- bei der stationären Aufnahme des Betroffenen anwesend sein, um für das Anamnesegespräch hilfreiche Informationen geben zu können,
- eine Kopie des Unterbringungsbeschlusses und der Bestellung der Klinik übergeben und die eigene Erreichbarkeit durch Hinterlassen der Telefonnummer sicherstellen

Nach der erfolgten Unterbringung

- **Mitteilung** an das Betreuungsgericht über die erfolgte Unterbringung (Zeit, Name der Klinik und die Unterbringungsstation, behandelnder Arzt),
- Gespräch mit dem Stationsarzt über die Diagnose/Prognose und über eine mögliche Rehabilitation führen, Kontakt mit Sozialdienst der Klinik aufnehmen
- regelmäßige **Kontrolle** und Überprüfung der weiteren Erforderlichkeit der Unterbringung (durch Aufsuchen des Betreuten und Rücksprache mit dem behandelnden Arzt). Machen die Umstände eine **Verlängerung** der geschlossenen Unterbringung erforderlich, so ist das Betreuungsgericht rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen damit eine Genehmigung erteilt wird. Wird der Betroffene aus der geschlossenen Unterbringung entlassen, so ist das Betreuungsgericht ebenfalls unverzüglich zu informieren.

3.6 Wohnungsangelegenheiten

Ist der Betreuer vom Betreuungsgericht für den Aufgabenkreis "Aufenthaltsbestimmung" und „Wohnungsangelegenheiten“ bestellt, so regelt er bei Bedarf (wenn die Wohnung des Betreuten aus erforderlichen und unabwendbaren Gründen nicht mehr gehalten werden kann) die Kündigung, den Umzug der betroffenen Person in ein adäquates Heim und löst den bisherigen Haushalt auf.

Die eigene Wohnung als Lebensmittelpunkt des Betreuten ist durch den § 1907 BGB besonders geschützt. Diese gesetzliche Regelung hindert den Betreuer durch die ausdrücklich genannte **Mitteilungspflicht** an das Betreuungsgericht bei drohendem Wohnungsverlust und durch die Erforderlichkeit der **betreuungsgerichtlichen Genehmigung** bei Kündigung oder Weitervermietung des Wohnraums vorschnell und leichtfertig zu handeln, insbesondere, wenn eine Rückkehr des Betroffenen (zum Beispiel nach einem Krankenhausaufenthalt) in die eigene Wohnung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann.

Der Betreuer muss sämtliche Gegebenheiten ausschöpfen, den Wohnraum des Betreuten so lange wie möglich zu erhalten. Die Wohnungs-, beziehungsweise Haushaltsauflösung kann nur dann vom Betreuungsgericht (Rechtspflegersache) genehmigt werden, wenn die **ausdrücklichen Wünsche des Betreuten** berücksichtigt sind und dieses **seinem Wohl** entspricht. Die Entscheidungsfindung für die Wohnungsaufgabe kann nicht nur unter der alleinigen Berücksichtigung finanzieller Gesichtspunkte erfolgen, sondern muss insbesondere im Zusammenhang mit den persönlichen Auswirkungen auf den Betreuten (Verlust der vertrauten Umgebung und des Bekanntenkreises) gesehen werden.

Kann die Wohnung nicht mehr gehalten werden, und wird diese gekündigt (**nur mit vorheriger betreuungsgerichtlicher Genehmigung**), so muss der Betreuer die Wohnungsauflösung sorgfältig planen.

Wird die Wohnung des Betreuten durch den **Vermieter** gekündigt, muss sich der Betreuer ebenfalls unverzüglich mit dem Betreuungsgericht in Verbindung setzen.

Besitzt der Betreute ein **Haus** oder eine **Eigentumswohnung**, so muss vor dem Verkauf oder Weitervermietung der Immobilie (zum Beispiel bei einem längeren Krankenhausaufenthalt des Betreuten) ebenfalls die betreuungsgerichtliche Genehmigung eingeholt werden.

Für die Kosten der Wohnungs-, beziehungsweise der Haushaltsauflösung kommt grundsätzlich der Betreute auf.

- Mit der Auflösung des Haushalts beauftragt der Betreuer generell eine Fachfirma oder einen anderen fachlichen Erbringer. Die Wohnung muss besenrein übergeben werden; dazu gehören gegebenenfalls auch Kellerräume und der Dachboden. Muss die Wohnung gemäß Mietvertrag renoviert übergeben werden, und sind nicht genügend **finanzielle Mittel** vorhanden, so muss der Betreuer mit dem Vermieter und gegebenenfalls mit dem Sozialleistungsträger

verhandeln. Eine hinterlegte **Mietkaution** kann für die Bezahlung der vorrangigsten Renovierungen verwendet werden.

- Mit der bevorstehenden Haushaltsauflösung entsteht Klärungsbedarf, ob und welche Gegenstände der Betreute in seine neue Umgebung (Heim, betreutes Wohnen) mitnehmen kann. In den meisten Fällen sind es persönliche Erinnerungsstücke, wie Bilder und Fotos, wichtige Papiere, eventuell Unterhaltungselektronik (Radio, Fernseher, Videorecorder, PC) und gegebenenfalls kleinere Möbelstücke.
- Gegenstände die einen besonderen Wert haben und keinen Platz in der neuen Umgebung finden, wie z. B. Bilder, antike Möbel oder wertvolle Bücher müssen vom Betreuer sichergestellt und gegebenenfalls verkauft werden.
- Geldwerter Schmuck, beziehungsweise wertvolle Sammlungen oder Sammlungsstücke können bei einem Geldinstitut in einem Schließfach aufbewahrt werden.
- Gegenstände **ohne besonderen Wert** werden durch die Räumungsfirma entsorgt. Unter Umständen besteht die Möglichkeit, gut erhaltene Gegenstände und Möbel einem gemeinnützigen Träger zu spenden und damit an bedürftige Menschen weiter zu vermitteln.
- Über die durchgeführte Wohnungsauflösung muss der Betreuer dem Betreuungsgericht Bericht erstatten.

3.7 Jahresbericht und Rechnungslegung

Jahresbericht

Grundlage sind die in der Bestellung genannten Aufgabenkreise

Der Jahresbericht (freie Formulierung oder Formblatt) sollte möglichst unter Berücksichtigung nachfolgender Punkte abgefasst werden:

- Familienname (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname, Geburtsdatum des Betreuten
- gewöhnlicher Aufenthalt des Betreuten (gegebenenfalls zusätzlich **aktueller Aufenthalt** des Betreuten zum Beispiel in einer Klinik oder einem Krankenhaus)
- eine kurze Schilderung über die derzeitigen Lebensumstände
- Informationen über die Versorgungslage des Betreuten
- Kontakte zum Betreuten
- die gesundheitliche Entwicklung, beziehungsweise der aktuelle Gesundheitszustand
- aktuelle Angaben zur medizinischen Behandlung und Versorgung, beziehungsweise zur pflegerischen Situation (ambulant, teilstationär oder stationär)
- Mitteilung über eventuelle Krankenhausaufenthalte und/oder operative Eingriffe einschließlich der Einwilligung in eine Anästhesie
- Arbeits- und Einkommensverhältnisse
- Angaben über Miete, Nebenkosten, Telefon, Energie
- Angaben über die Höhe der regelmäßigen Barauszahlungen an den Betreuten
- Auflistung der Verbindlichkeiten, Tilgung, Ratenzahlungen
- Mitteilung und **Nachweis** (Fotokopien) über aktuelle Kontostände (Spar-, Girokonto, Wertpapiere)
- gegebenenfalls Angaben über Kostenträger bei Heim- und sonstigen Maßnahmen

Rechnungslegung

Die Rechnungslegung soll eine geordnete Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben enthalten, über Veränderungen des Vermögens Auskunft geben und mit entsprechenden Belegen und Quittungen nachgewiesen werden.

Der Bericht sollte mit folgenden Anmerkungen abgeschlossen werden:

- die Angaben beruhen auf eigenen Ermittlungen
- die Richtigkeit und Vollständigkeit wird versichert
- Ort, Datum, Unterschrift

4 Musterbriefe -Textbausteine-

▪ **Antrag auf Genehmigung zur Kündigung und Wohnungsauflösung**

In der vorgenannten Betreuungssache stelle ich den Antrag auf Wohnungsauflösung und Kündigung des Mietverhältnisses. Während einer Krankenhausbehandlung ist klar geworden, das Herr aufgrund seiner Schwerstpflegebedürftigkeit nicht mehr in seine Wohnung zurückkehren kann. Eine ambulante Versorgung zuhause ist von ärztlicher Seite nicht mehr vertretbar. Herr ist mit dem Umzug in das Altenheim ... einverstanden. Der Heimvertrag kann in den nächsten Tagen unterschrieben werden. Zur weiteren Begründung füge ich eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Facharztes bei.

Ich bitte um betreuungsgerichtliche Genehmigung der Kündigung und Auflösung der Wohnung.

▪ **Antrag auf Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung**

In der vorgenannten Betreuungssache teile ich Ihnen mit, dass Frau an einer akuten leidet. Eine stationäre Behandlung ist dringend erforderlich. Frau kann ihren Willen zu dieser Maßnahme nicht erklären. Anliegend übersende ich Ihnen das Attest des Herrn Dr. zu Ihrer Kenntnisnahme.

Ich bitte um betreuungsgerichtliche Genehmigung der geschlossenen Unterbringung in der Klinik

▪ **Antrag auf Genehmigung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme**

Wie Ihnen bekannt ist, lebt Herr im Altenpflegeheim Nach Mitteilung des Pflegeheims und der behandelnden Ärztin Frau Dr. ist Herr nachts sehr unruhig und orientierungslos. Er verlässt oft das Bett. Er findet dann nicht mehr in sein Zimmer zurück und ist auch schon gestürzt und hat sich dabei eine schwere Prellung zugezogen. Um dieses Gefahrenpotential auszuschalten, beantrage ich die Genehmigung zur Anbringung eines Bettgitters.

▪ **Antrag auf Genehmigung einer Operation**

Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, wurde Frau im Krankenhaus stationär aufgenommen. Der behandelnde Arzt Dr. hat bei seinen Untersuchungen bei Frau ein Karzinom in der Lunge diagnostiziert. Eine Operation ist zwingend notwendig geworden, obwohl sich dadurch erhebliche Risiken für das Leben von Frau ergeben. Frau ist durch ihr hohes Alter und ihres schlechten gesundheitlichen Allgemeinzustandes sehr geschwächt. Darüber hinaus ist während der Operation mit einer starken Herz- und Kreislaufbelastung zu rechnen. Es besteht die begründete Gefahr, dass Frau ... aufgrund dieses Eingriffs einen schweren und länger anhaltenden gesundheitlichen Schaden erleidet oder auch sterben kann. Mit Frau ist eine Verständigung über den Eingriff nicht möglich. Es besteht seitens der Betreuten keine Einwilligungsfähigkeit mehr.

Ein ärztliches Attest über die aktuelle gesundheitliche Situation der Frau füge ich anliegend bei.

Ich bitte um betreuungsgerichtliche Genehmigung des Eingriffs aufgrund der besonderen Risikosituation.

5 Vergütung

Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach den Vorschriften des **Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes** (VBVG).

- Das Vergütungsrecht geht von 3 Grundvoraussetzungen aus:
 1. Lebt ein Betreuer in einer Einrichtung verursacht er für den Betreuer weniger Arbeitsaufwand als wenn er in einer eigenen Wohnung wohnen würde.
 2. Die Betreuung für einen vermögenden Betreuten ist arbeitsintensiver als die für einen mittellosen Betreuten.
 3. Die Arbeitsintensität einer Betreuung ist zu Beginn am höchsten, sinkt stufenweise im 1. Betreuungsjahr ab und bleibt in den Folgejahren auf relativ niedrigem Niveau.
- Die Kriterien zur Feststellung zur Berufsmäßigkeit und Vergütungsbewilligung sind in § 1 VBVG geregelt.
- Die Definition von Mittellosigkeit ist obligatorisch, das heißt sie entscheidet darüber, ob aus dem Vermögen des Betroffenen oder aus der Justizkasse die Vergütung erfolgt.
- Die **Vermögensfreigrenze** des Betroffenen beträgt **5.000,00 Euro**.
- Berufsbetreuer, die ausschließlich für die Einwilligung in eine **Sterilisation** bestellt sind oder die wegen **rechtlicher Verhinderung**, z. B. bei Interessenkollision zwischen Betreutem und Betreuer (§ 1796 BGB), bestellten Vertretungsbetreuer können weiterhin nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abrechnen. Zusätzlich werden die Aufwendungen für Fahrtkosten, Porto, Telefon etc. vergütet. Die Stundensätze (abhängig von den jeweiligen Kenntnissen) betragen 19,50 €/ 25,00 € / 33,50 €.
- **Vertretungsbetreuer, die wegen Verhinderung des Betreuers bei Urlaub und Krankheit bestellt werden, fallen nicht unter die vorgenannte Regelung, sondern rechnen entsprechend der gesetzlich festgelegten Pauschalen ab.**
- Für alle übrigen Berufsbetreuer gilt seit dem 01.07.2005 der Anspruch auf eine pauschalierte Stundenzahl, die sich an der Betreuungsdauer und am jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt des Betreuten orientiert. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Stunden, die abgerechnet werden können:

a) Abrechnung bei **vermögenden** Betreuten

Zeitraum	Heim	nicht Heim
1. - 3 Monat	5,5 Stunden pro Monat	8,5 Stunden pro Monat
4. - 6 Monat	4,5 Stunden pro Monat	7,0 Stunden pro Monat
7. - 12 Monat	4,0 Stunden pro Monat	6,0 Stunden pro Monat
Ab 2. Jahr	2,5 Stunden pro Monat	4,5 Stunden pro Monat

b) Abrechnung bei **mittellosen** Betreuten

Zeitraum	Heim	nicht Heim
1. - 3 Monat	4,5 Stunden pro Monat	7,0 Stunden pro Monat
4. - 6 Monat	3,5 Stunden pro Monat	5,5 Stunden pro Monat
7. - 12 Monat	3,0 Stunden pro Monat	5,0 Stunden pro Monat
Ab 2. Jahr	2,0 Stunden pro Monat	3,5 Stunden pro Monat

- Der nach VBVG zugewilligte Stundensatz beträgt 27,00 €. Verfügt der Betreuer über besondere **Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind**, so erhöht sich der Stundensatz auf
- 33,50 €, wenn die Kenntnisse durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung erworben worden sind;
- 44,00 €, wenn die Kenntnisse durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Fachhochschule, Universität) oder einer vergleichbaren Ausbildung erworben worden sind.
- Die Stundensätze sind **Inklusivstundensätze** und beinhalten somit auch sämtliche berufsbedingten Aufwendungen.
- Die Betreuervergütung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.
- **Heime** im Sinne des Gesetzes sind Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 des Heimgesetzes.
- Ein sich ändernder Umstand, zum Beispiel der Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts, der sich vor Ablauf eines vollen Monats auf die Vergütung auswirkt, ist anteilig nach Tagen zu berechnen. Sich dabei ergebenden Stundensätze sind auf volle Zehntel aufzurunden. Der Monat wird in Regel mit 30 Tagen berechnet.
- Bei einem Betreuerwechsel von einem Berufsbetreuer zu einem ehrenamtlichen, erhält der Berufsbetreuer für den Monat in den der Wechsel fällt und für den Folgemonat die volle Vergütung.
- Die **Abrechnungsperiode (Beginn einer Betreuung ist, bei festgestellter sofortiger Wirksamkeit, das Beschlussdatum, beziehungsweise der Zugang des Beschlusses)** beträgt grundsätzlich 3 Monate.
- Der **Vergütungsanspruch** erlischt, wenn er nicht binnen **15 Monaten** nach seiner Entstehung beim Betreuungsgericht geltend gemacht wird (§ 2 VBVG).

5.1 Musterabrechnung

(nach Absprache mit dem Betreuungsgericht Düsseldorf)

Absender

Telefon:

Fax:

Handy:

Bankverbindung:

An das
Amtsgericht
Betreuungsgericht

Datum

Abrechnung für die Betreuung

Name; Geburtsdatum

Adresse

Geschäftszeichen

Betreuungsbeginn:

Abrechnungszeitraum:

Die Betreute ist ... vermögend ... bis ... / mittellos seit ...

Die Betreute lebt ... im Heim ... seit ... **(bei Wechsel):** von ... bis ...

Die Betreute lebt ... zuhause ... seit ... **(bei Wechsel):** von ... bis ...

Unterhaltspflichtige Personen für die betreute Person sind bekannt nicht bekannt

von	bis	Stundenansatz	Betrag
05.07.2012	05.10.2012	3,00 Monate * 4,5 Std. á 44,00 € (27,00; 33,50)	594,00 €
06.10.2012	31.12.2012	2,83 Monate * 3,5 Std. á 44,00 € (27,00; 33,50) ¹⁾	435,82 €
Rechnungsbetrag			1.029,82 €

Ich beantrage gem. §§ BGB 1835 Abs. 4 und 1908 i in Verbindung mit VBVG, die Vergütung aus Mitteln der Staatskasse zu bewilligen und um Überweisung des Betrages auf mein obiges Konto.

Ich bitte um Genehmigung für die Entnahme der Vergütung aus dem Vermögen der Betreuten

Die Richtigkeit meiner Angaben wird hiermit versichert.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

¹⁾ (Berechnung: 25 Tage im Okt. = 25/30 = 0,83 Mon)

6 Anhänge

(a) Absicherung und Förderung des beruflichen Einstiegs als Betreuer

Eine vollzeitliche, hauptberufliche Tätigkeit als Betreuer kann in der Anfangsphase aus den verschiedensten Gründen mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten verbunden sein. Deshalb sollte sich jeder Betreuer entsprechend informieren, welche Förder- und Absicherungsmöglichkeiten für seine Berufsausübung gewährt werden können.

Ein **Gründungszuschuss** kann bei der Agentur für Arbeit beantragt werden.

Die Gewährung liegt im Ermessen des Arbeitsberaters. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch.

Gründungswillige, die den Gründungszuschuss beantragen wollen, müssen den Antrag zeitgebunden stellen. Es müssen noch mindestens 150 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld I bestehen.

In der Förderphase erhalten Gründer sechs Monate lang einen Zuschuss in Höhe des Arbeitslosengeldes plus eine Pauschale für Sozialleistungen in Höhe von 300,- Euro. Danach wird nur noch die Pauschale von 300,- Euro gezahlt. Gründer müssen künftig demnach früher als bisher von den Einnahmen der gegründeten Firma leben.

Bei den **regionalen Arbeitsagenturen** erhalten Betreuer weitere Auskünfte über die Voraussetzungen und Modalitäten der aktuellen Fördermöglichkeiten.

(b) Berufshaftpflicht/Vermögensschadenshaftpflicht

Die Haftung des Berufsbetreuers erstreckt sich auf jede Art des Verschuldens, also auch auf die fahrlässig verursachten Schäden. Aus diesem Grund ist der Abschluss einer kombinierten **Berufshaftpflicht-/Vermögensschadenshaftpflichtversicherung** dringend anzuraten. Das Betreuungsgericht kann einen Betreuer gem. § 1837 Abs. 2 BGB auch verpflichten, eine Versicherung dieser Art abzuschließen.

Ein Vergleich der verschiedenen Anbieter ist ratsam.

(c) Krankenversicherung

Nach dem Ausscheiden aus einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder nach der Einstellung von Leistungen des Arbeitsamtes aufgrund des Beginns einer Selbständigkeit besteht die Möglichkeit, sich in der gesetzlichen **Krankenversicherung** weiter zu versichern. In einem Zeitraum von 3 Monaten muss sich der Versicherte entscheiden, ob er in der gesetzlichen Krankenkasse verbleiben will, oder ob er Mitglied einer privaten Krankenversicherung werden möchte. Entsprechende Anträge müssen schriftlich gestellt werden.

Es empfiehlt sich ein genauer Vergleich der einzelnen Anbieter; besonders im Hinblick auf das Eintrittsalter, die Zahl der Familienangehörigen und auf den individuellen Gesundheitszustand.

(d) Rentenversicherung

Für die **Rentenversicherung** besteht keine Frist für die Aufnahme als freiwilliges Mitglied. Die Möglichkeit, freiwillige Beiträge zu leisten, besteht jeder Zeit.

In der Altersvorsorge gibt es zahlreiche Anbieter der privaten Versicherungswirtschaft. Das jeweilige Beitrags-/Leistungsverhältnis sollte im eigenen Interesse sorgfältig geprüft werden.

(e) Unfallversicherung

Selbständige Berufsbetreuer sind gegen Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichert. Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Pflichtversicherung. Die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft muss grundsätzlich innerhalb einer Woche nach Beginn der selbständigen Tätigkeit erfolgen.

Für Rechtsanwälte, die im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit Betreuungen übernehmen, gelten diese Ausführung nicht. Hier ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft zuständig.

Eine zusätzliche private Unfallversicherung kann empfohlen werden.

(f) Einkommensteuer

Die erbrachten Leistungen des Berufsbetreuers sind steuerpflichtig, das heißt zur Berechnung der **Einkommensteuer** muss eine Gewinnermittlung durchgeführt werden. Aus dem Ergebnis wird dann die Höhe der zu entrichtenden Steuer ermittelt.

(g) Vollmacht – Betreuungsverfügung – Patientenverfügung

Vollmacht

Die Vollmacht ersetzt in der Regel die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung.

Mit einer Vollmacht wird vorsorglich einer oder mehreren Personen des Vertrauens privat und ohne Einmischung von außen eine Vertretungsmacht erteilt.

In einer Vollmacht wird festgelegt, für welche Angelegenheiten die Vertrauensperson entscheiden soll. Die Vollmacht kann sämtliche Vermögenssachen und Entscheidungen zu persönlichen Angelegenheiten, z. B. medizinische Behandlung, Bestimmung des Aufenthaltes, Wohnung, einschließen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Vollmacht ist, dass der Vollmachtgeber geschäftsfähig ist und die Tragweite seiner Entscheidungen erkennen kann. Weiterhin ist erforderlich, dass die bevollmächtigte(n) Person(en) bereit und in der Lage sind, die Vollmacht auszuüben.

Niemand kann zu einer Vollmachtserstellung gezwungen werden.

Die Gestaltung der Vollmacht ist individuell und uneingeschränkt möglich; sie ist nur in bestimmten Fällen an Formvorschriften gebunden, zum Beispiel bei Grundstücksangelegenheiten.

Der Text der Vollmacht muss einwandfrei lesbar sein, und die Vollmacht muss im Original vorgelegt werden können.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers kann durch die *örtliche Betreuungsstelle* beglaubigt werden.

Die Vollmacht kann gleichfalls mit Hilfe eines Notars verfasst und beglaubigt oder beurkundet werden.

Jede Vollmacht kann zentral bei der **Bundesnotarkammer** gebührenpflichtig registriert werden.

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist eine **Willensäußerung** für den Fall, dass vom Betreuungsgericht eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt werden muss.

Für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit können Vorschläge gemacht werden, welche Person des Vertrauens das Betreuungsgericht zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen soll. Es kann auch festgelegt werden, welche Personen auf keinen Fall hierzu bestellt werden sollen.

In der Betreuungsverfügung können **Wünsche** festgelegt werden, die die vom Betreuungsgericht bestellte Person bei der Ausübung der Betreuung beachten soll. Hierzu gehören zum Beispiel Wünsche zur Art der Versorgung, zum Ort der Pflege und zur Aufrechterhaltung von Lebensgewohnheiten.

Eine Betreuungsverfügung kann auch von einer **geschäftsunfähigen Person** verfasst werden.

Das Betreuungsgericht und die Betreuerin oder der Betreuer sind an die Wünsche des betroffenen Menschen gebunden, wenn die geäußerten Wünsche sinnvoll sind und der betreuten Person nicht schaden.

Anders als bei einer Vollmacht baut die Betreuungsverfügung auf die **Kontrolle durch das Betreuungsgericht**. Die in der Betreuungsverfügung genannte Person kann erst handeln, wenn sie vom Betreuungsgericht zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt worden ist.

Die Betreuungsverfügung kann zusammen mit einer Vollmacht und mit einer Patientenverfügung erstellt werden.

Jede Betreuungsverfügung kann zentral bei der **Bundesnotarkammer** gebührenpflichtig registriert werden.

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist eine **Willenserklärung**, mit der jede **volljährige** und **einwilligungsfähige** Person schriftlich im Voraus festlegen kann, ob sie in ärztliche und vor allem intensivmedizinische Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehen, einwilligt oder diese untersagt.

Mit einer Patientenverfügung können sowohl Festlegungen für Maßnahmen zur Lebenserhaltung als auch solche für deren Unterlassung oder deren Abbruch festgelegt werden. Treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, sind ergänzende Schilderungen zu persönlichen Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen sehr hilfreich, die Behandlungswünsche oder den **mutmaßlichen Willen** zu ermitteln.

Patientenverfügungen sind nach dem Gesetz zur Patientenverfügung **verbindlich** - sie gelten unabhängig von der Art oder dem Stadium der Erkrankung (keine Reichweitenbegrenzung).

Eine Patientenverfügung kann jederzeit und formlos widerrufen werden. **Niemand** kann zur Erstellung einer Patientenverfügung **verpflichtet** werden.

(h) Internet

Unter dem Suchbegriff „Betreuungsrecht“ können im Internet eine Vielfalt von Veröffentlichungen zum aktuellen Recht abgerufen werden.


<http://wiki.btprax.de/Hauptseite>

Einschlägige Fachliteratur, und der Zugang zu den Berufsverbänden sind ebenfalls im Internet zu finden.


i) Adressen und Links

Wohlfahrtsverbände


Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Düsseldorf e.V.

Liststr. 2
40470 Düsseldorf
 600 25-100


Caritasverband Düsseldorf e.V.

Hubertusstr. 5
40219 Düsseldorf
 1 60 20


**Der Paritätische
Kreisgruppe Düsseldorf**

Ernst-Abbe-Weg 50
40589 Düsseldorf
 94600-0

**Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Düsseldorf e.V.**


Kölner Landstr. 169
40591 Düsseldorf
 22 99-0

Diakonie Düsseldorf

Platz der Diakonie 1
40233 Düsseldorf
 73 53-0

Behörden

Amtsgericht Düsseldorf



Werdener Str. 1
40227 Düsseldorf
 83 06-0

Betreuungsstelle

Bereich:

**Rechtliche Betreuungen, Vollmachten,
Betreuungsverfügungen, Beglaubigung**

Willi-Becker-Allee 7
40476 Düsseldorf

 89-98959
 betreuungsstelle@duesseldorf.de

Bereich:


Aufsuchende Seniorenhilfe

Willi-Becker-Allee 8
40227 Düsseldorf
 89-92614
 seniorenhilfe@duesseldorf.de


Soziale Dienste

-Bezirkssozialdienste


Stadtbezirk 1


Willi-Becker-Allee 7
40227 Düsseldorf
 89-91


Stadtbezirk 2

Kasernenstr. 1
40213 Düsseldorf
 89-95450


Stadtbezirk 3

Cranachstr. 35
40235 Düsseldorf
 89-22678


Brinckmannstr. 7
40225 Düsseldorf
 89-92680

Bogenstr. 38
40227 Düsseldorf
(für Oberbilk)
 89-94777


Stadtbezirk 4

Burggrafenstr. 5a
40545 Düsseldorf
 89-93591


Stadtbezirk 5

Kasernenstr. 6
40213 Düsseldorf
 89-95450


Stadtbezirk 6

Münsterstr. 508
40472 Düsseldorf
 89-93593


Stadtbezirk 7


Neusser Tor 6
40625 Düsseldorf
 89-22012

Stadtbezirk 8


Gertrudisplatz 16-18
40229 Düsseldorf
 89-97871

Stadtbezirk 9


Kolberger Str. 19
40599 Düsseldorf
(für Hassels, Benrath,
Urdenbach, Reisholz)
 89-97269

Burscheider Str. 27
40591 Düsseldorf
(für Wersten, Holthausen,
Himmelgeist, Itter)
 89-94455



Stadtbezirk 10

Frankfurter Str. 229
40595 Düsseldorf
 89-97539


Gesundheitsamt
Sozialpsychiatrischer Dienst

Kölner Str. 180
40227 Düsseldorf
 89-95391


Ordnungsamt
Ordnungs- und Servicedienst

Worringer Str. 111
40210 Düsseldorf
 89-94000
 osd@duesseldorf.de


Agentur für Arbeit

Grafenberger Allee 300
40237 Düsseldorf
 0800 4555500


Jobcenter Bereich Nord

Grafenberger Allee 300
40237 Düsseldorf
 917470


Jobcenter Bereich Mitte

Luisenstr. 105
40215 Düsseldorf
 917470


Jobcenter Bereich Süd

Reisholzer Werftstr. 68
40589 Düsseldorf
 917470


Amt für soziale Sicherung und Integration

Willi-Becker-Allee 8
40227 Düsseldorf
 89 - 91


-Ambulante und stationäre Hilfen (Beratung und Leistung)

 89-96194



-Hilfe zur Pflege

 89-25810



-Schwerbehindertenangelegenheiten

 89-91


-Pflegebüro

 89-98998
 pflegebuero@
duesseldorf.de


-Demenz-Servicezentrum Region Düsseldorf

 89-22228
 demenz-
service-zentrum@
duesseldorf.de



-Grundsicherung Nord/Mitte

 89-24488


-Grundsicherung Süd

Gumbertstr. 152
40229 Düsseldorf
 89-97344



-Zentrale Fachstelle für Wohnungslose

Willi-Becker-Allee 10
 89-94477
 wohnungsnotfaelle@
duesseldorf.de


Amt für Wohnungswesen

Brinckmannstr. 5
40225 Düsseldorf
 89 - 91



Versicherungsamt

Willi-Becker-Allee 8
40227 Düsseldorf
 0211 - 8993540
 versicherungsamt@
duesseldorf.de


Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstr. 2
10709 Berlin
 030/8650

Deutsche Rentenversicherung Rheinland

Königsallee 71
40212 Düsseldorf
 937-0
 0800 100048013
(kostenfrei)

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft Bahn See**

Pieperstr. 14-28
44789 Bochum
 0234/3040

Weiterführende Links:

Die nachfolgend aufgeführten Online-Wegweiser bieten eine Übersicht an Hilfsangeboten:

Beratungsstellen-Wegweiser Düsseldorf 2017

Das Arbeitslosenzentrum hat dieses umfangreiche Verzeichnis an Beratungsstellen, aber auch an stationären und ambulanten Hilfen zusammengestellt

http://www.zwd.de/media/beratungsstellen-wegweiser_duesseldorf_2017.pdf

Das Psychosoziale Adressbuch

Mit seiner Übersicht zu einer Vielzahl von ambulanten und stationären Unterstützungs- und Versorgungsangeboten informiert es über mögliche Hilfen für psychisch kranke und/oder suchtkranke Menschen in der Landeshauptstadt Düsseldorf

<https://www.duesseldorf.de/psychosozialesadressbuch.html>

Wegweiser für Ältere und Junggebliebene

Hier finden Sie Informationen zur Pflege, zum Wohnen oder anderen Angeboten. Nützliches und Wissenswertes steht auch im Wegweiser für Ältere und Junggebliebene.

<https://www.duesseldorf.de/senioren/>

Verwendete Literatur und Texte

- HK-BUR Gesetzessammlung zum Betreuungsrecht, Bauer, Deinert (Hrsg.)
C.F. Müller-Verlag 31.08.2013
7., neu bearbeitete Auflage
- www.gesetze-im-internet.de/bgb
- Betreuungsrecht, Beck-Texte im dtv, 11. Auflage 2013
- Systemischer Praxiskommentar Betreuungsrecht, Dodegge, Roth, Bundesanzeigerverlag, 2010
- Wegweiser für ehrenamtliche gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer Arbeitsgemeinschaft der Düsseldorfer Betreuungsvereine , 06/2016
- PflegeWiki (www.pflegewiki.de)
- Das Betreuungsrecht, Overhead-Foliensatz, Horst Deinert,
- Betreuungsrecht, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, 06/2017
- „Positionen“, Texte, Konferenzergebnisse und Aufsätze, wie sie in allen laufenden Verbandzeitschriften entnommen werden können ...